
Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)
zur Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung für Kunden der sonnen
eServices GmbH („Sonnen“) mit Photovoltaik-Anlagen <15 kW

1. Leistungen, Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten

- 1.1. Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen im Rahmen von Messstellenbetrieb und Messdienstleistung setzt Solandeo als Messstellenbetreiber im Sinne des § 2 Nr. 12 Messstellenbetriebsgesetzes („MsbG“) Messsysteme gemäß § 2 Nr. 13 MsbG ein und erfasst damit die Messdaten in der benötigten zeitlichen Auflösung. Die Kunden sind nach § 2 Nr. 3 MsbG Anschlussnutzer. Derzeit ist der Einbau eines intelligenten Messsystems, das den neuen gesetzlichen Vorgaben des MsbG entspricht und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“) zertifiziert worden ist, technisch noch nicht möglich. Die Solandeo Messsysteme entsprechen daher noch nicht den besonderen Anforderungen an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie Datensicherheit und Interoperabilität zukünftiger Messsysteme und haben noch keine BSI-Zertifizierung. Der Kunde willigt ein, dass Solandeo das Messsystem bei ihm für bis zu acht Jahre nach Einbau nutzen darf. Die vereinbarte Vertragslaufzeit wird durch diese Einwilligung nicht berührt. Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. d. Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“), ist er jederzeit berechtigt die Einwilligung mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) zu widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: kundenservice@solandeo.com oder Solandeo GmbH, Michaelkirchstr. 17-18, 10179 Berlin. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Der Einbau eines intelligenten Messsystems erfolgt, soweit dies gesetzlich notwendig ist oder eine entsprechende Vereinbarung zwischen Solandeo und dem Kunden getroffen wurde. Der Kunde trägt die Kosten des Austauschs, sofern nicht etwas anderes vereinbart oder nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben vorgeschrieben ist. Die Genauigkeitsklasse des von Solandeo eingesetzten Messsystems richtet sich nach den aktuell gültigen regulatorischen Vorgaben und den Vorgaben des Netzbetreibers.
- 1.2. Solandeo installiert die vertragsgegenständliche Mess- und ggf. Steuerungstechnik nach Maßgabe dieses Vertrages und erbringt die weiteren Leistungen gemäß der „Vertragsunterlagen zur Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung für Kunden der Sonnen mit Photovoltaik-Anlagen <15 kW“ („Vertrag“). Die Abrechnung erfolgt nach **Ziffer 12 der AGB** und der im **Vertrag** vereinbarten Vergütung.
- 1.3. Im Zuge der Beauftragung teilt der Kunde Solandeo eventuelle besondere Anforderungen an den zu installierenden Zählern mit, wie z. B. aber nicht nur eine externe Spannungsversorgung, Impuls- oder sonstige Schnittstellen am Zähler. Sofern für diese besonderen Anforderungen weitere vom Kunden zu tragende Kosten anfallen, teilt Solandeo dies dem Kunden vor Bestätigung des Auftrags mit.

- 1.4. Sofern der Kunde Solandeo mit der Fernsteuerung für seine erneuerbaren Erzeugungsanlage („**EEG-Anlage**“) beauftragt hat („**Anlagensteuerung**“), setzt Solandeo zur Erbringung Fernsteuerungstechnologie ein, die die technischen Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen im Sinne von § 36 EEG 2014 und ab dem 1. Januar 2017 nach § 20 Absatz 2 EEG 2017 erfüllt. Die Steuerung kann über dieselben Schaltkontakte erfolgen, die auch durch das Einspeisemanagement des Verteilnetzbetreibers genutzt werden. Sollte die Anlage nicht über ein Einspeisemanagement verfügen, so stellt der Kunde sicher, dass Schaltkontakte bereitstehen, über welche die Anlage mittels potentialfreier Relais geschaltet werden kann.
- 1.5. Solandeo ist berechtigt, bei erneuerbaren Energieanlagen über den für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Umfang hinaus weitere Messsysteme, insbesondere zur Erfassung von Windstärke und -richtung, von Solarstrahlung und Biogasmengen, am Zählerplatz oder an der gesteuerten Anlage zu installieren und zu betreiben. Soweit derartige Messsysteme beim Kunden bereits vorhanden sind, ist Solandeo berechtigt, diese unentgeltlich zu nutzen und die hieraus gewonnenen Daten zu verwenden.
- 1.6. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass Solandeo keine Verantwortung für die Direktvermarktung von erneuerbaren Energieanlagen und für die Erbringung von Regelleistung übernimmt. Soweit vom Kunden erwünscht, schließt dieser hierzu einen separaten Vertrag mit Sonnen oder einem anderen Direktvermarkter oder Regelennergie-Dienstleister ab. Bei neu errichteten bzw. neu zu errichtenden EEG-Anlagen sowie bei bestehenden EEG-Anlagen, die neu in die Direktvermarktung aufgenommen werden sollen, ist die Inbetriebnahme der Fernsteuerbarkeit ggf. an Umsetzungsfristen gekoppelt. Der Kunde stimmt sich mit seinem Direktvermarkter ab, bis wann die Umsetzung der Fernsteuerbarkeit (inklusive Dokumentation und Übermittlung des Protokolls an den Direktvermarkter) erfolgt sein muss, und teilt dieses Datum Solandeo mit. Ebenso teilt der Kunde für Neuanlagen das geplante Datum der Inbetriebnahme mit. Sollten sich Änderungen bzgl. der genannten Daten ergeben, teilt der Kunde Solandeo dies unverzüglich mit.
- 1.7. Um den reibungslosen Übergang des Messstellenbetriebs sicherzustellen, teilt der Kunde Solandeo seinen aktuellen Messstellenbetreiber mit und beauftragt und bevollmächtigt Solandeo, im Namen des Kunden einen mit dem Messstellenbetreiber eventuell bestehenden Messstellenbetriebs- oder Messdienstleistungsvertrag zu kündigen und alle zur Durchführung des Auftrages durch Solandeo notwendigen Informationen von dem bisherigen Messstellenbetreiber und dem Verteilnetzbetreiber einzuholen. Auf Anfrage wird der Kunde Solandeo hierfür eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Der Kunde informiert Solandeo über eventuell bestehende Kündigungsfristen.
- 1.8. Zur Vorbereitung von Solandeo durchgeführten Installationen füllt der Kunde das von Solandeo bereitgestellte entsprechende Formular vollständig und korrekt aus. Insbesondere beschreibt der Kunde Solandeo die örtlichen Verhältnisse an der Messstelle und übermittelt Solandeo hierzu Digitalfotos der Messstelle. Solandeo kann den Kunden dazu auffordern weitere Unterlagen bereitzustellen, soweit die übermittelten Digitalfotos und eine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse nicht ausreichen. Sofern der Kunde Solandeo mit der Anlagensteuerung beauftragt, stellt der Kunde Solandeo außerdem detaillierte Unterlagen zum Schaltaufbau des Einspeisemanagements des Verteilnetzbetreibers zur Verfügung. Außerdem teilt der Kunde Solandeo alle für die Bereitstellung der Anlagensteuerung benötigten Informationen hinsichtlich Zugang zur Messstelle und falls erforderlich dem Einspeisemanagement unverzüglich mit, insbesondere auch die Kontaktdaten der Person, die am Installationstermin den Zugang

voraussichtlich gewährt wird. Der Kunde sorgt dafür, dass die Kontaktdaten mit Einwilligung dieser Person an Solandeo weitergegeben wurden.

- 1.9. Ein Einbau der vertragsgegenständlichen Mess- und ggf. Anlagensteuerung ist nur möglich, soweit die hierfür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss des erforderlichen Messrahmenvertrags und Messstellenrahmenvertrags zwischen Solandeo und dem zuständigen Verteilnetzbetreiber. Bei Verzögerung unterrichten sich die Parteien über die Gründe gegenseitig. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass durch derartige Verzögerungen kein Verzug begründet wird.
- 1.10. Solandeo bzw. von Solandeo beauftragte Dritte (insb. Installationsunternehmen) schlagen dem Kunden einen Termin zur Installation innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten vor. Der Kunde kann auf Wunsch und gegen entsprechenden Zuschlag einen Termin wählen, der außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten liegt. Der Kunde kann einen vereinbarten Termin nur aus wichtigem Grund absagen. Sagt der Kunde einen Termin ohne wichtigen Grund ab (bspw. durch die Stornierung des Auftrags beim beauftragten Installationsunternehmen), kann Solandeo dem Kunden die Kosten entsprechend **Ziffer 12 - Fehlfahrt oder kurzfristig abgesagter Termin dieser AGB** auferlegen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass überhaupt keine Kosten entstanden sind oder die entstandenen Kosten wesentlich weniger als die Pauschale betragen haben. Solandeo darf mit wenigstens 24 Stunden Vorlauf durch Mitteilung an den Kunden Termine ändern. Durch derartige Terminänderungen wird kein Verzug begründet. Sollte es durch Dritte, insbesondere durch den Netzbetreiber, zu einer Terminverschiebung kommen, übernimmt Solandeo für hierdurch entstandene Schäden des Kunden wegen einer späteren Terminänderung nur innerhalb des in Ziffer 4 der AGB festgelegten Rahmens.
- 1.11. Der Kunde verschafft/gewährt Solandeo oder von Solandeo beauftragten Dritten den für die Installation, Betrieb, Wartung und ggf notwendigen Ausbau der Messeinrichtung und Anlagensteuerung erforderlichen Zugang. Der Kunde oder ein von berechtigter Dritter hat an dem jeweils vereinbarten Termin für die Dauer der gesamten Installation, Wartung o.ä. vor Ort zu sein.
- 1.12. Sollte es im Zuge der Übernahme der Messstelle notwendig werden, dass am Zählerschrank oder anderen Stellen ein neues Schloss eingebaut wird, übernimmt der Kunde hierfür die Kosten entsprechend **Ziffer 12 - Wechsel des Schließzylinders des Zählerschranks dieser AGB**. Im Anschluss wird der Kunde den Schlüssel an sich nehmen und gemäß seiner Verpflichtung, Solandeo Zugang zu gewähren, bereithalten.
- 1.13. Der Kunde hat die Messstelle und die Steuerungstechnik vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde hat Solandeo unverzüglich Verlust, Manipulation, Beschädigung, Auffälligkeiten oder Störung, insbesondere auch das Fehlen von Plomben, an der Messeinrichtung, an den notwendigen Messstellenkomponenten oder an der Anlagensteuerung mitzuteilen. Außerdem hat der Kunde Solandeo unverzüglich zu informieren über weitere Umstände, die zu einer Unterbrechung der Messung, der Messdatenübertragung oder der Spannungsversorgung des Zählers führen können, z. B. aber nicht nur Wartungsarbeiten, Trafostörung, Ausfall von Wechselrichtern, Störung der Antenne. Fallen Solandeo Kosten an (bspw. für einen Entstörungsauftrag), die durch fehlende Informationen seitens des Kunden verursacht werden, so übernimmt der Kunde diese Kosten.

- 1.14. Mittels der Fernsteuertechnik von Solandeo kann die Einspeiseleistung der Erzeugungsanlage jederzeit ausgeschaltet werden. Dies ist möglich durch Solandeo, Sonnen, einen anderen Direktvermarkter des Kunden, sowie durch Dritte wie bspw. technische Dienstleister von Sonnen oder des Direktvermarkters. Insbesondere wird nach Einbau der Anlagensteuerung zur Nachweiserstellung ein Funktionstest durchgeführt. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass die betreffende Anlage für die genannten Fälle abgeschaltet werden kann. Solandeo hat für Schäden und Ertragsausfälle, die durch eine solche Abschaltung entstehen, nicht einzustehen.
- 1.15. Solandeo kann nicht gewährleisten, dass der Stromlieferant bzw. vormaliger Messstellenbetreiber des Kunden das Entgelt hinsichtlich des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung in der Zeit, in der Solandeo den Messstellenbetrieb durchführt, reduziert. Der Kunde hat hierzu mit seinem Stromlieferanten bzw. vormaligen Messstellenbetreiber zu klären, dass dieser sein Entgelt für die Strombelieferung um die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung des vorherigen Messstellenbetreibers/Messdienstleisters reduziert.
- 1.16. Aufwendungen, welche vom jeweiligen Stromlieferanten, bzw. Messstellenbetreiber in Zusammenhang mit dem Umbau der erneuerbaren Anlage, des Ortsnetzes, der Messstelle bzw. der Schlussablesung in Rechnung gestellt oder verursacht werden, gehen zu Lasten des Kunden.
- 1.17. Soweit der Netzbetreiber oder andere berechnete Stellen für die endgültige Feststellung der für die Belieferung mit elektrischer Energie abrechnungsrelevanten Verbrauchswerte sowie der Einspeisewerte (inkl. Datenaufbereitung und Ersatzwertbildung) verantwortlich sind, werden nur diese zur Abrechnung herangezogen und können im Einzelfall Abweichungen zu den von Solandeo gemessenen bzw. bereitgestellten Daten aufweisen. Solandeo hat für diese Abweichungen nicht einzustehen.
- 1.18. Solandeo stellt dem Kunden seine Daten entsprechend § 61 Absätze 1 und 2 MsbG in einem Online-Portal mit geschütztem individuellem Zugang zur Verfügung.
- 1.19. Ein direkter Zugriff auf die Mess-, Kommunikations- oder Steuerungseinrichtung durch den Kunden oder einen Dritten, insbesondere eine direkte Messdatenabfrage aus dem Zähler, ist nur mit Einwilligung von Solandeo zulässig. Technische Änderungen, inklusive Reparaturen an der Mess-, Kommunikations- oder Steuereinrichtung durch den Kunden oder einen Dritten sind ebenfalls nur mit Einwilligung von Solandeo zulässig.

2. Vertragsschluss / Realisierbarkeit / Installation

- 2.1. Solandeo prüft nach Eingang des Auftrags und der erforderlichen Unterlagen, ob die beauftragten Leistungen auf Basis der übermittelten Angaben für die beauftragte Messstelle jeweils erbracht werden können. Je beauftragter Messstelle bzw. je beauftragter Leistung kommt ein eigenständiger Vertrag zustande.
- 2.2. Soweit der Einbau der Mess- oder Steuertechnik, bzw. die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden nicht möglich ist, kann Solandeo den Vertrag fristlos kündigen. Bis dahin entstandene, durch den Kunden verursachte Kosten werden durch den Kunden getragen. Solche Kosten umfassen insbesondere Kosten, die durch fehlerhafte Angaben, fehlenden Zugang zu Messstelle bzw. Fernwirktechnik oder gescheiterte Termine entstanden sind. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass hinsichtlich bereits installierter Messsysteme kein Kündigungsrecht besteht.

- 2.3. Soweit möglich wird Solandeo die vertragsgegenständliche Mess- und ggf. Steuerungstechnik nach Maßgabe des Vertrags und dieser AGB wie vereinbart installieren. Nach Installation werden auch die weiteren Leistungen nach dem Vertrag und diesen AGB erbracht und abgerechnet.

3. Vertragslaufzeit, Kündigung, Leistungszeitraum

- 3.1. Die im Vertrag angegebene Laufzeit gilt für jede vertragsgegenständliche Messstelle und für jede beauftragte Dienstleistung im Sinne der **Ziffer 12 der AGB** separat („Leistungszeitraum“). Sie beginnt mit Einbau der jeweiligen Messstelle bzw. Fernsteuerung bzw. dem Beginn der Erbringung weiterer beauftragter Dienstleistungen. Die Verpflichtungen aus einem Vertrag enden insgesamt zum Ende des Leistungszeitraums der letzten, auf Grund dieses Vertrages durch Solandeo betriebenen Messstelle bzw. Fernsteuerung bzw. erbrachten Dienstleistung.
- 3.2. Solandeo wird die einzelnen Messstellen rechtzeitig vor Ende der vertraglichen Laufzeit gemäß den gesetzlichen oder vom jeweils zuständigen Netzbetreiber vorgegebenen Fristen abmelden, so dass spätestens mit Ende der Laufzeit der Messstellenbetrieb/die Messdienstleistung entweder von einem Dritten übernommen oder im Falle einer Aufgabe der Einspeisestelle bzw. Entnahmestelle stillgelegt werden kann.
- 3.3. Soweit bei Ende des Vertrages die Einspeisestelle/Entnahmestelle nicht stillgelegt wird, hat der Kunde sicherzustellen, dass der Messstellenbetrieb durch einen Dritten fortgesetzt wird. Sollte der Ausbau Einspeisestelle/Entnahmestelle durch Solandeo erforderlich sein, der Leistungszeitraum vorzeitig enden oder die Einspeisestelle/Entnahmestelle zum Ende des Leistungszeitraumes stillgelegt werden, trägt der Kunde die Kosten hierfür nach **Ziffer 12 - Ausbau / Stilllegung Einspeise-/Entnahmestelle der AGB**.
- 3.4. Von Solandeo installierte und betriebene Fernsteuertechnik ist zum Ende der Vertragslaufzeit binnen 2 Wochen entweder durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten auszubauen und auf Kosten des Kunden an Solandeo zurückzusenden. Erfolgen Ausbau und Rücksendung nicht, wird die installierte Fernsteuertechnik von Solandeo kostenpflichtig ausgebaut, wobei der Ausbau eine Aufwendung gemäß **Ziffer 12 - Installation/ Ausbau Fernsteuerung der AGB** darstellt. Hierfür ist Solandeo vom Kunden berechtigt das jeweilige Grundstück zu betreten.
- 3.5. Das Recht eines jeden Vertragspartners zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn der Kunde wesentliche Vertragsverpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag und diesen AGB, trotz Mahnung nicht erfüllt.
- 3.6. Ist der wichtige Grund vom Kunden zu vertreten, so hat Solandeo Anspruch auf Ersatz des ihr durch die Kündigung entstandenen Schaden. Zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung nach dem Vertrag oder AGB noch nicht fällige Zahlungen können von Solandeo mit Erklärung der außerordentlichen Kündigung in voller Höhe beansprucht werden. Die Zahlung verringert sich, wenn der Kunde nachweisen kann, dass Solandeo kein oder ein niedrigerer Schaden als die volle vertraglich vereinbarte Leistung entstanden ist.

4. Vergütungs- und Zahlungsvereinbarungen/ Aufwendungsersatz/ Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 4.1. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die Rechnung

offensichtlich falsch ist, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 15 Werktagen nach Rechnungstellung geltend gemacht wird. Die Einwände sind Solandeo schriftlich mitzuteilen. Für ungerechtfertigte Nichteinlösungen von Lastschriften bzw. spätere ungerechtfertigte Rückbuchungen vereinbaren die Parteien eine pauschale Kostenentschädigung von EUR 6,00 je Lastschrift, die der Kunde an Solandeo zu zahlen hat. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

- 4.2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht erklären.
- 4.3. Solandeo kann vom Kunden Aufwendungsersatz für weitere vom Kunden verursachte Aufwendungen nach **Maßgabe von Ziffer 12 dieser AGB** verlangen insbesondere mehrfache Anfahrten des Installateurs aus vom Kunden zu vertretenden Umständen, eine Vorbereitung der Messstelle durch Solandeo, der Einbau und Betrieb von Wandlereinrichtungen oder die Behebung von Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind. Kann der Kunde nachweisen, dass die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als von Solandeo pauschal angegeben waren, verringert sich der Anspruch entsprechend.
- 4.4. Sollte eine GPRS-Datenfernübertragung nicht möglich sein, der Kunde jedoch die Möglichkeit der Datenfernübertragung über einen Mobilfunkanbieter bestätigt haben, sind die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Anfahrten eines Installateurs, als weitere Aufwendung vom Kunden zu vergüten. Ein Messstellenbetrieb durch Solandeo ist in diesem Fall in der Regel nicht möglich. Soweit Solandeo keine Leistung erbringt, besteht keine über Satz 1 hinausgehende Zahlungspflicht des Kunden und jede der Parteien kann den Vertrag kündigen.

5. Haftung und Sachmängelgewährleistung

- 5.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in dieser Ziffer 5 haftet Solandeo nicht für etwaige Schäden und Verluste, die dem Kunden an der gesteuerten Anlage oder im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zu einem von dem Kunden beauftragten Direktvermarkter oder Betreiber eines virtuellen Kraftwerks entstehen, insbesondere durch Handelsaktivitäten und die Fernsteuerung der Anlage durch den Direktvermarkter und andere Dritte. Dasselbe gilt für etwaige Schäden und Verluste, die dem Kunden im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen oder deren Beendigung mit dem vorherigen Messstellenbetreiber entstehen.
- 5.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Solandeo auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit Solandeo kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht richtet sich die Haftung von Solandeo nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung von Solandeo ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste wie zum Beispiel dem Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie.
- 5.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit zwingend gesetzlich gehaftet wird.
- 5.4. Der Kunde hat Solandeo einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

5.5. Soweit Solandeo nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gem. § 199 bis § 201 BGB.

5.6. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der Solandeo von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

6. Höhere Gewalt

6.1. Für den Fall, dass die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen) nicht erbracht werden kann, ist die Leistungspflicht beider Parteien hinsichtlich der beeinträchtigten Leistung für die Dauer der Störung, einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase, unterbrochen.

7. Wirtschafts-, Erhaltungs- und Ergänzungsklausel

7.1. Sollte der jeweils zuständige Netzbetreiber die von ihm vorgesehenen technischen Mindestanforderungen oder Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität ändern, ist Solandeo zu einer entsprechenden, erforderlichen Anpassung dieses Vertrages berechtigt.

7.2. Sofern auf eine Messeinrichtung oder Steuerungstechnik wegen baulicher Veränderungen der Messstelle, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Kunden oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist Solandeo berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Kunden eine Anpassung auf Kosten des Kunden zu verlangen.

7.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem mit der ungültigen Bestimmung von den Parteien verfolgten Zweck möglichst nahekommt und die die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken und wenn Bestimmungen des Vertrages undurchführbar werden.

8. Übergang von Rechten und Pflichten

8.1. Solandeo ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Leistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen.

8.2. Solandeo ist berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag gegen den Kunden abzutreten.

8.3. Solandeo ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein mit Solandeo verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist.

9. Schriftform und Nebenabreden

- 9.1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 9.2. **Außendienstmitarbeiter von Solandeo sind nicht befugt, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden im Wege einer Individualvereinbarung zu treffen. Werden solche Abreden trotzdem getroffen, erhalten sie erst dann Gültigkeit, wenn sie durch Solandeo in Textform bestätigt werden.**

10. Anpassungen und Änderung dieser AGB

Änderungen dieser AGB und etwaiger Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Solandeo in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von wesentlichen Bedingungen (z. B. Bedingungen zur Vergütung oder angebotenen Diensten) angeboten, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Solandeo in ihrem Angebot besonders hinweisen.

11. Schlichtung- und Verbraucherstreitbeilegung / Rechtswahl / Gerichtsstand

- 11.1. Solandeo ist als Messstellenbetreiber nach §§ 111a f. EnWG verpflichtet an dem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und kommt dieser Verpflichtung gegenüber Verbrauchern nach. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle Energie e.V., erreichbar unter <https://www.schlichtungsstelle-energie.de> oder unter Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 10117 Berlin.
- 11.2. Gerichtsstand ist, für den Fall, dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, Berlin.
- 11.3. Auf diese Vereinbarung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

12. Preise für weitere Leistungen

Dienstleistung	Vergütungspauschale je Einheit		Zuschläge					
Fernsteuerung	119,00 €	Je Einheit	N/A					
Kommunikationsmodul	100,00 €	Je Einheit	N/A					
Dreipunkt-Zählerfeld	167,00	Je Einheit	N/A					
Installation Hauptzähler	179,00 €	Je Zähler	Außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr. 25 %	Samstag 50%	Sonntag 100 %			
Installation Produktionszähler	119,00 €	Je Zähler						
Installation/ Ausbau Fernsteuerung	119,00 €	Je Einheit						
Installation Kommunikationsmodul	0,00 €	Je Einheit						
Installation Dreipunkt-Zählerfeld	119,00 €	Je Einheit						
Wechsel des Schließzylinders des Zählerschranks	100,00 €	Je Einheit						
Zusätzliche Anfahrten	300,00 €	je Anfahrt						
Behebung von durch den Anschlussnutzer zu vertretende Störungen	300,00 €	je Störung						
Weitere Installationsleistungen	80,00 €	je Stunde						
Ingenieurdienstleistungen und Erstellung von Auswertungen	90,00 €	je Stunde						
Baumaßnahmen während der Vertragslaufzeit	80,00 €	je Stunde						
Softwareentwicklung	140,00 €	je Stunde						
Ausbau / Stilllegung Einspeise-/ Entnahmestelle								
Fehlfahrt oder kurzfristig abgesagter Termin	Vergütungspauschale (s. oben), zzgl. 30,00 € interne Bearbeitungsgebühr							

- Alle genannten Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit sich diese ändert, behält sich Solandeo vor, die Preise entsprechend anzupassen.

- Installationskosten je Produktionszähler, Fernsteuerung, Kommunikationsmodul und Zählerfeld, sowie Wechselkosten für Schließzylinder bei Montage am selben Termin wie der Hauptzähler; ansonsten selbe Installationskosten wie für den Hauptzähler.
- Über diese Preise hinausgehende Kosten für außergewöhnliche Leistungen kann Solandeo dem Kunden nach Vereinbarung in Rechnung stellen.